

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan "Kinderhaus Möggingen"

08.07.2013

Auftraggeber:

Fachbereich Bauen und Umwelt I Stadtplanung
Stadtverwaltung Radolfzell am Bodensee
Markus Toepfer
Güttinger Str. 3
78315 Radolfzell am Bodensee
Tel.: 07732 / 81 303,
Fax: 07732 / 81 405
markus.toepfer@radolfzell.de
www.radolfzell.de

Auftragnehmer:

365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 949 558-0
Fax: 07551 / 949 558-9
info@365grad.com
www.365grad.com

Bearbeitung:

Dr. Wolfgang Fiedler
Alexandra Sproll
Schlossbergstr. 7
78315 Radolfzell - Güttingen

Dipl.-Biologe Jochen Kübler
Tel.: 07551 / 949 558-3
j.kuebler@365grad.com

Vorbemerkung

Die Stadt Radolfzell beabsichtigt in Möggingen den Kindergarten abzureißen und die bestehende Schule umzubauen, zu erweitern und anschließend als Kinderhaus zu nutzen.

Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens sind die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Eine Erkennung und Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist erforderlich. In die Begründung zum Bebauungsplan muss eine Aussage über das Vorkommen geschützter Arten aufgenommen werden.

Es ist fachgutachterlich zu prüfen, ob streng oder besonders geschützte Arten durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Insbesondere ist hier das Vorkommen von Fledermäusen auf dem Gelände oder evtl. Fledermausquartiere im alten Kindergartenhaus zu überprüfen.

Vögel

Im Gegensatz zu den angrenzenden Obstwiesen, die sehr hochwertige Vogellebensräume darstellen (Vorkommen von Wendehals, Wiedehopf, Gartenrotschwanz!), ist das Plangebiet selbst für die Vogelwelt von untergeordneter Bedeutung. Nicht ganz auszuschließen sind gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Amsel, Hausrotschwanz und Bachstelze.

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch die Umsetzung des BPlans „Kinderhaus Möggingen“ zu Beschädigungen, Zerstörungen oder Entfernung von Nestern und Eiern von europäischen Vogelarten während des Brutgeschäftes kommt, ein obligater Brutstandort zerstört würde oder eine Beeinträchtigung das Überleben der lokalen Population in Frage stellt. Selbst wenn ein aktueller Brutplatz dieser häufigen Arten durch das Vorhaben (vorübergehend) zerstört würde, bleibt dies für den lokalen Bestand ohne Folgen. Es wird empfohlen an den neuen Gebäuden Nisthilfen für diese Arten anzubringen.

Um Verbotstatbestände sicher auszuschließen, sollten jedoch notwendige Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) durchgeführt werden.

Fledermäuse

Am Samstag, den 15. Juni 2013 wurden in der Zeit zwischen 4:30 bis 5:10 Uhr die beiden Gebäude Kindergarten und Grundschule auf ausfliegende Fledermäuse hin überprüft. Es konnten keine Fledermäuse beobachtet werden, die die Gebäude angefliegen haben. Es ist daher davon auszugehen, dass es dort keine Fledermausquartiere gibt.

Während der Beobachtungszeit haben mehrere Zwergfledermäuse den Kindergarten überflogen und sind weiter ins Dorf geflogen. Eine weitere konnte jagend an der großen Linde unterhalb der Schule beobachtet werden.

Ungeachtet dieser Beobachtungen hat das Plangebiet keine potenziell hohe Bedeutung für jagende Fledermäuse oder als Leitstruktur für diese Artengruppe. Es ist auszuschließen, dass durch das Vorhaben relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bedeutende Nahrungshabitats oder Flugstraßen von Fledermäusen erheblich beeinträchtigt werden.

Andere Säugetierarten aus Anhang IV der Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien

Das Plangebiet hat für Reptilien und Amphibien derzeit keine erkennbare Bedeutung. Auch die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde nicht gefunden.

Besonders oder streng geschützte wirbellose Arten

Es gibt auch keine Hinweise auf Vorkommen von wirbellosen Arten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten

Vorkommen von nach BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten sind auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien und Amphibien sowie für geschützte Wirbellose erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden können. Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.